

**Geschäftsordnung für die 2. Legislaturperiode des
Jugendbeirates Vegesack
ab 01.10.2025 – 30.09.2027**

§ 1 Einladung und Sitzungen

- (1) Auf Wunsch des Jugendbeirates lädt das Ortsamt zur Sitzung ein. Die Einladung ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Jugendbeirates und zur Kenntnis an den Beirat. Die Öffentlichkeit, insbesondere auch Jugendliche aus dem Stadtteil, ist in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Die Einladung erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vor der Sitzung
- (3) Der Jugendbeirat tagt in der Regel einmal im Monat in einer öffentlichen Sitzung, bei Bedarf auch öfter.
- (4) Die Sitzungen werden vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit grundsätzlich als hybride Sitzungen durchgeführt, d.h. unbeschadet der grundsätzlichen Erwartung, dass Gremienmitglieder an Sitzungen in Präsenz teilnehmen, können die Beiratsmitglieder sowie Referenten und Bürger unter Verwendung einer von der Senatskanzlei zugelassenen Videokonferenzanwendung an den Sitzungen von extern teilnehmen und sich an ihnen beteiligen. Auf die externe Teilnahme kann wegen der Unwägbarkeiten der Verbindung und auf Seiten des externen Teilnehmers kein Rechtsanspruch eingeräumt werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird über die Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Das Ortsamt berücksichtigt dabei Vorschläge aus den vorherigen Sitzungen und Themen, die dem Ortsamt mindestens sieben Tage vor der Sitzung von den Mitgliedern zugetragen wurden.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt soll einmal im Quartal lauten: "Themen aus dem Beirat und/oder Stadtteil mit Jugendrelevanz".
- (3) Über die Tagesordnung beschließt der Jugendbeirat zu Beginn jeder Sitzung.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie kann durch das Ortsamt, die Begleitung des Jugendbeirates oder auch die Mitglieder selbst, insbesondere die Sprecher:innen, übernommen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates verpflichten sich, an den Sitzungen teilzunehmen.
Sollten sie für eine Sitzung verhindert sein, haben sie dies dem Ortsamt im Voraus mitzuteilen.
- (2) Es steht jedem Mitglied jederzeit frei, sein Mandat niederzulegen. Die Niederlegung des Mandates ist dem Ortsamt mitzuteilen.

§ 5 Worterteilung

- (1) Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Der Jugendbeirat kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.
- (3) Gästen kann das Wort erteilt werden, sofern der Jugendbeirat dem nicht widerspricht.
Wortmeldungen von Mitgliedern haben in der Regel Vorrang vor Wortmeldungen von Gästen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, die dem Ortsamt mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung vorgelegt werden, sind durch das Ortsamt den Mitgliedern des Jugendbeirates zur Kenntnis zukommen zu lassen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen und haben Vorrang vor Anträgen in der Sache.

§ 7 Abstimmung

- (1) An einer Abstimmung kann nur teilnehmen, wer bei Beginn der Abstimmung anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (3) Änderungsanträge werden zuerst abgestimmt. Darüber hinaus wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

§ 8 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung übernimmt das Ortsamt.
- (3) Das Protokoll soll mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung dem Jugendbeirat zugeschickt und in der Sitzung genehmigt werden.

- (4) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und möchte der Jugendbeirat dasselbe Thema erneut in der nächsten Sitzung besprechen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendbeiratsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Beschlüsse können in dringlichen Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Wahl und Aufgaben einer Sprecherin / eines Sprechers

- (1) Der Jugendbeirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung zwei Sprecher:innen .
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Zum Sprecher:innenamt sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Die Sprecher:innen vertreten den Jugendbeirat gleichberechtigt gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen.